

Softwarenutzungsvertrag

ACHTUNG! - Dieser Vertrag ist nur ein Lesemuster!!!

zwischen

Huber & Hansen GmbH
Peter Huber
Gassenhauer Allee 7
D-43500 Köln
(Erfundenes Beispiel)

im Folgenden Lizenznehmer genannt

und

m-por media GmbH
Sachsenstrasse 13
D-45665 Recklinghausen

im Folgenden Lizenzgeber genannt.

Der Softwarenutzungsvertrag besteht für folgende Produkte:

- **Faktura-XP® SELECT PRO Edition - 5 User Lizenz (Zum Beispiel)**
- **Software Updates "FLAT" + 12.-EUR / Monat (Zum Beispiel)**

Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert zum Zwecke der Nutzung. Eigentum erhält der Lizenznehmer ausschließlich am Speichermedium (CD) sowie am Handbuch (sofern in gedruckter Form vorhanden) und den sonstigen zugehörigen Schriftdokumenten.

Die Software ist auf Standard PC-Hardware (aktueller Stand zum Vertragsschluss) unter dem Betriebssystem "Microsoft Windows®" ablauffähig. Genauere Angaben zur Mindestanforderung finden Sie auf der Produktwebseite www.Faktura-XP.de unter dem Begriff "Mindestanforderungen".

§ 1 Nutzungsdauer und Kündigungsfristen

1. Der Lizenzvertrag wird für die Mindestlaufzeit von 24 Monaten geschlossen und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn dieser nicht drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Der Nutzungszeitraum bzw. Lizenzvertrag beginnt nach Zustellung der Lizenz bzw. Zusendung der Software - also an dem Tag, an dem der Lizenznehmer die Lizenz mitgeteilt wird (siehe auch § 2).
2. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 3 Monate zum Ablauf einer Mindestlaufzeit, danach 1 Monat zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.

§ 2 Umfang der Lizenz

1. Der Lizenznehmer darf die Software nur an dem einem Standort einsetzen. An diesem Standort darf der Lizenznehmer die Software uneingeschränkt in der Anzahl nutzen der bestellten Lizenzen nutzen.
2. Eine Nutzung der Software an einem anderem Standort, Niederlassung oder Geschäftsstelle des Lizenznehmers ist nicht gestattet. Dazu ist der Erwerb weiterer Lizenzen erforderlich.
3. Die Software ist nicht mit einem Kopierschutz versehen. Die Lizenzierung der Software an jedem Arbeitsplatz erfolgt durch Hinterlegung einer vom Lizenzgeber erhaltenen Lizenzdatei. Für die sichere Aufbewahrung der Lizenzdatei ist der Lizenznehmer verantwortlich.
4. Die Lizenz gilt für alle Arbeitsplätze an dem vertraglich vereinbarten Standort für die Dauer der Vertragslaufzeit, beginnend mit dem Erhalt der Lizenzdatei. Der Lizenznehmer wird vom Programm auf den Auslauf der Lizenz hingewiesen, wobei er innerhalb von 30 Tagen die Möglichkeit bekommt, eine verlängerte Lizenz beim Lizenzgeber anzufordern.
5. Der Lizenznehmer darf die Software entsprechend den Absätzen 1-4 auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Der Einsatz der lizenzierten Software innerhalb eines Netzwerkes (Intranet) oder einer vom Lizenzgeber empfohlenen "SQL Server Cloud" ist nur nach Maßgabe der Absätze 1-4 zulässig.

§ 3 Vervielfältigungsrechte

1. Der Lizenznehmer darf die Lizenzierte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung bzw. Bereitstellung des Programms im Netzwerk notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms auf den Massenspeicher (z.B. Festplatte) der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
3. Weitere Vervielfältigungen darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

§ 4 Beschränkung der Lizenz und Urheberrechte

1. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der Firma m-por media GmbH - Recklinghausen zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Es ist verboten, die Software zu dekompilem, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software, sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, oder herzustellen. Außerdem ist es verboten, den Quellcode der Software zugänglich zu machen.
2. Die Software wird als gesamtes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
3. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist verboten.
4. Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist ebenfalls urheberrechtlich geschützt.
5. Die Software sowie das dazu gehörende Schriftmaterial darf ausschließlich zur eigenen Nutzung nach §§ 1-3 dieses Vertrags vervielfältigt oder verbreitet werden.
6. Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

§ 5 Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
2. Der Lizenznehmer trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.
3. Verletzt ein Mitarbeiter des Lizenznehmers das Urheberrecht des Lizenzgebers, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere den Lizenzgeber unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Gewährleistung/ Kündigung

1. Der Lizenzgeber garantiert ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im wesentlichen der Beschreibung im Handbuch entspricht und unter der oben genannten Hardware auf dem oben genannten Betriebssystem ablauffähig ist. Eine zeitliche Garantie wird nicht festgelegt, da möglicherweise aktualisierte und/oder erweiterte Versionen der Software zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen.
2. Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen.
3. Tritt ein Fehler der Software auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an den Lizenzgeber zu melden.
4. Dem Lizenzgeber steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Fehler durch maximal drei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen zu beheben. Gelingt dem Lizenzgeber dies nicht, so kann der Lizenznehmer Minderung verlangen.
5. Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung über dem Lizenzgeber gesetzte angemessene Fristen hinaus verzögert wird oder sich als unmöglich erweist oder in sonstiger Weise fehlschlägt.
6. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht, mit Programmen des Lizenznehmers zusammenarbeitet, oder die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist.

§ 7 Haftung

1. Der Lizenzgeber leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:

- a) bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe;
- b) bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf die jährliche Lizenzgebühr pro Schadensfall.

2. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Dem Lizenzgeber steht der Einwand des Mitverschuldens offen.

3. Bei Datenverlusten haftet der Lizenzgeber nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer (§ 5 Absatz 1) entstanden wäre.

§ 8 Support

1. Telefonischer Support oder Support per Email Ticketsystem hinsichtlich der dem Vertrag zu Grunde liegende Software ist im üblichen Rahmen inbegriffen und für den Fall von technischen Störungen der Software.

2. Nicht im Support enthalten sind Erklärungen der Bedienung der Software, Dienstleistungen an den PC-Systemen oder dem Netzwerk des Lizenznehmers sowie Installationen der Software und deren Updates. Ebenso nicht enthalten sind Arbeiten an Ihren Datenbeständen (z.B. Datenimporte). Alle Supportleistungen berechnen wir dann nach vorheriger Absprache mit dem Lizenznehmer zu unserem Stundensatz im 15 Minuten Takt.

§ 9 Änderung und Aktualisierungen

Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen (Updates) oder Erweiterungen (Upgrades) der Software zu erstellen. Updates können zusätzlich erworben werden sind aber nicht Bestandteil dieses Vertrages. Alternativ kann auch ein Wartungsvertrag für regelmäßige Updates beauftragt werden, wenn diese vom Lizenzgeber angeboten werden.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

2. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von §5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

3. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

4. Der Lizenznehmer wird hiermit davon unterrichtet, dass der Lizenzgeber seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern notwendig, an Dritte übermittelt.

§ 11 Lizenzgebühr

1. Die aktuelle Lizenzgebühr für die ersten 24 Monate beträgt **....99,95.....€** pro Monat inkl. 19% MwSt.

2. Die Lizenzgebühr ist jeweils im Voraus eines Monats fällig.

3. Die Höhe der Lizenzgebühr für die Zeit nach der Mindestlaufzeit richtet sich jeweils dann nach den aktuellen Preislisten der Lizenzgeberin. Diese Preislisten werden ständig auf der Produktwebseite aktualisiert. Der Lizenznehmer wird spätestens 4 Monate vor Ablauf einer Mindestlaufzeit schriftlich oder per Email auf diese Preisliste hingewiesen. Widerspricht der Lizenznehmer den aktuellen Preisen/ Gebühren nicht innerhalb von 2 Wochen, so gelten die dort aufgeführten Preise als für die zukünftige Vertragslaufzeit als vereinbart.

4. Die Fälligen Beträge werden per SEPA Lastschrift eingezogen oder auf Wunsch vom Lizenznehmer im voraus zum 1. jeden Monats überwiesen – z.B. Dauerauftrag. Ein SEPA Lastschriftmandat wird separat erstellt.

§ 12 zusätzliche Dienstleistungen des Lizenzgebers

Für zusätzliche Dienstleistungen des Lizenzgebers, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, gelten die hierfür jeweils aktuellen Preislisten des Lizenzgebers. Mit Abschluss dieses Vertrages werden dem Lizenznehmer die aktuellen Preislisten ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht. Soweit sich die Preislisten ändern, werden diese dem Lizenznehmer zugesandt. Widerspricht der Lizenznehmer den aktuellen Preisen/ Gebühren nicht innerhalb von 2 Wochen, so gelten die dort aufgeführten Preise für die zukünftige Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Lizenzgebers als vereinbart.

§ 13 Rückgabe- und Löschungspflichten

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist dem Lizenzgeber kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und gegebenenfalls in angemessener Höhe zu versichern.
2. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien der Software oder deren Installationen.
3. Der Lizenzgeber kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Lizenzgeber dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mitteilen.

§ 14 Sonstiges

1. Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Mitarbeiter des Lizenzgebers sind lediglich berechtigt, Verträge mit Lizenznehmern abzuschließen entsprechend dem vorformulierten Vertrag unter Einbeziehung der aktuellen Preislisten für die Lizenzgebühren und die zusätzlichen Dienstleistungen. Eine weitergehende Vollmacht für die Mitarbeiter des Lizenzgebers besteht nicht.
3. Zusätzliche Abreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrags zwischen dem Lizenznehmer und dem Mitarbeiter des Lizenzgebers bedürfen für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung des Lizenzgebers.
4. Sollte sich herausstellen, dass Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sind, so soll der Lizenzvertrag dadurch nicht im Ganzen berührt werden. Es soll vielmehr die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Sinn diese Lizenzvertrags am nächsten kommt.
5. Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Recklinghausen, sofern der Kunde Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.
7. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lizenzgebers in Recklinghausen.

ACHTUNG! - Dieser Vertrag ist nur ein Lesemuster!!!

Lizenzgeber:

(Ort, Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

(Unterzeichner in Blockschrift)

Lizenznehmer:

(Ort, Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

(Unterzeichner in Blockschrift)

Der Lizenznehmer erklärt durch seine Unterschrift außerdem, dass ihm die aktuelle Preisliste bekannt ist.